

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Juristischen Prüfungskommission

RRB vom 23. Februar 1982

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absätze 8, 9 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Juristischen Prüfungskommission beziehen folgende Entschädigungen:²⁾

- | | |
|---|--------------|
| a) für das Stellen einer Aufgabe in der schriftlichen Prüfung | 250 Franken; |
| b) für die Korrektur der Lösung einer Aufgabe in der schriftlichen Prüfung als Referent, pro Aufgabenlösung | 70 Franken; |
| c) für die Korrektur der Lösung einer Aufgabe in der schriftlichen Prüfung durch die anderen Mitglieder, pro Aufgabenlösung | 40 Franken; |
| d) für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung, pro Prüfungstag | 105 Franken; |
| e) Sitzungsgeld | 130 Franken. |

² Am gleichen Tag darf nur ein Sitzungsgeld bezogen werden.

§ 2. Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979.³⁾

§ 3. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986.⁴⁾

§ 4. Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1982 in Kraft.⁵⁾ Der Regierungsratsbeschluss über Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder und Ersatzmänner der Juristischen Prüfungskommission vom 10. November 1972⁶⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1 Abs. 1 Fassung vom 19. Oktober 1992; GS 92, 633.

³⁾ BGS 126.511.322.

⁴⁾ BGS 126.511.323.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 19. Oktober 1992 am 1. Januar 1993.

⁶⁾ GS 85, 1062.